

Satzung der Wählergemeinschaft „GEMEINSAM vor Ort – Wählergemeinschaft im Kreis Plön“

§ 1

Name und Sitz der Wählergemeinschaft

Die Wählergemeinschaft trägt den Namen „GEMEINSAM vor Ort – Wählergemeinschaft im Kreis Plön“, die Kurzbezeichnung lautet „GEMEINSAM“. Im nachfolgenden Satzungstext verkürzt „Wählergemeinschaft“.

In den kreisangehörigen Städten und Gemeinden kann ein entsprechender Zusatz i. S. v. Wählergemeinschaft *für Schwentinental, ...für Martensrade* beigefügt werden.

Die Wählergemeinschaft hat ihren Sitz am jeweiligen Wohnsitz der oder des Vorsitzenden.

§ 2

Zweckbestimmung

Zweck der Wählergemeinschaft ist es, die Interessen der Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises Plön in der Öffentlichkeit zu vertreten und durch Teilnahme mit eigenen Wahlvorschlägen an Wahlen auf kommunaler Ebene (Gemeinde- und Kreiswahlen) teilzunehmen und als Teil der Selbstverwaltung an der politischen Willensbildung mitzuwirken.

Die Wählergemeinschaft verfolgt hierbei ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke in Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Einnahmen der Wählergemeinschaft und etwaige Gewinne werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

Die Wählergemeinschaft ist eine unabhängige, überparteiliche Gemeinschaft im Sinne des § 18 des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1997 (GVOBL. Schl.-H. S. 151), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.04.2021, GVOBL. Schl.-H. S. 430 (GKWG).

§ 3

Mitgliedschaft

- Ordentliches Mitglied in der Wählergemeinschaft kann jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Kreises Plön werden, die oder der das 16. Lebensjahr vollendet hat und die Satzung und das Programm der Wählergemeinschaft anerkennt.



- b) Förderndes Mitglied, ohne Stimmrecht, können auch Menschen von außerhalb des Kreises Plön werden.
- c) Die Mitgliedschaft in einer politischen Partei oder in einer anderen politischen Vereinigung schließt die Mitgliedschaft in der Wählergemeinschaft nicht per se aus. Vielmehr geht es darum, auf der sachlichen Ebene gemeinsam politische Lösungen zu finden, die dem Gemeinwohl dienen und darum, die Interessen möglichst aller Einwohnerinnen und Einwohner des Kreises zu vertreten.
- d) Die Aufnahme ist bei dem Vorstand der Wählergemeinschaft schriftlich zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Annahme einer schriftlichen Beitrittserklärung.
- e) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jederzeit möglich, er erfolgt ausschließlich durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, Mitglieder aus der Wählergemeinschaft auszuschließen, die gegen diese Satzung verstößen. Der Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit. Vor dem Ausschluss ist der Betroffenen bzw. dem Betroffenen die Gelegenheit zu geben, zu den Ausschlussgründen mündlich Stellung zu nehmen.
- f) Die Mitgliedschaft endet auch durch Verlust der Wählbarkeit und des Wahlrechts infolge Richterspruchs.

§ 4

Beitrag und Kontoführung

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet, der im I. Quartal eines jeden Jahres eingezogen wird. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird in der Beitragsordnung festgesetzt. Vorab für ein Kalenderjahr entrichtete Mitgliedsbeiträge werden im Falle des Austritts nicht erstattet.

Zum Zwecke der ordentlichen Verwaltung der Mitgliedsbeiträge und sonstigen finanziellen Mittel der Wählergemeinschaft führt diese ein Konto. Kontoführungsberechtig sind die Schatzmeisterin bzw. der Schatzmeister, der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende.

§ 5

Organe

Organe der Wählergemeinschaft sind:



- 1) Die Mitgliederversammlung
- 2) Der Vorstand

§ 6

Mitgliederversammlung

- a) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, in den ersten sechs Monaten des Jahres, unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, oder auch in anderer Textform (z.B. als E-Mail), vom Vorstand einzuberufen.
- b) Die Frist der Einberufung muss mindestens zwei Wochen betragen.
- c) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist. Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt.
- d) Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, weil nicht mindestens ein Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend ist, so kann die Mitgliederversammlung erneut einberufen werden. Die Frist zur Einberufung verkürzt sich dann auf drei Werkstage. Sie ist dann ungeachtet der Zahl der erschienenen ordentlichen Mitglieder beschlussfähig.
- e) Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens Ein-Zehntel der ordentlichen Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen.
- f) Die Sitzungsleitung obliegt einem Mitglied des Vorstands. In der Regel soll diese durch die oder den Vorsitzenden wahrgenommen werden.
- g) Ihre Aufgaben sind:
 - 1) die Wahl des Vorstandes
 - 2) die Entlastung des Vorstandes
 - 3) die Wahl von zwei Kassenprüfer*innen und der Stellvertreter*innen
 - 4) die Beschlussfassung zur Beitragsordnung
 - 5) die Beschlussfassung über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung und von Wahlprogrammen
 - 6) die Aufstellung unmittelbarer Wahlvorschläge und der Listenvorschläge bei Kommunalwahlen
 - 7) die Beschlussfassung von Satzungsänderungen



- h) Anträge zur Mitgliederversammlung können jederzeit durch jedes ordentliche Mitglied schriftlich beim Vorstand gestellt werden.

Anträge von Mitgliedern zur Ergänzung der Tagesordnung die nach dem Versand der Einladung/Tagesordnung eingehen, werden als Dringlichkeitsanträge behandelt. Dringlichkeitsanträge bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, um auf die Tagesordnung aufgenommen zu werden.

§ 7

Vorstand, Kassenprüferin/Kassenprüfer

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, höchstens neun Mitgliedern:
- der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden
 - der stellvertretenden Vorsitzenden/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der Schatzmeisterin/dem Schatzmeisterin
 - der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - den Beisitzenden

Bei Bedarf kann der Vorstand weitere Mitglieder für besondere Aufgaben hinzuziehen, die in den Vorstandssitzungen kein Stimmrecht haben. Fraktionsvorsitzende können an den Vorstandssitzungen beratend teilnehmen.

- b) Die Vorstandswahlen und die Wahlen zur Kassenprüferin bzw. zum Kassenprüfer werden in § 8 Nr. 2 geregelt.
- c) Dem Vorstand obliegt die laufende Geschäftsführung und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er vertritt die Wählergemeinschaft im Sinne des § 26 BGB.
- d) Der Vorstand sowie jedes einzelne Mitglied des Vorstandes kann auf Antrag vorzeitig mit einfacher Mehrheit durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Anträge gegen Vorstandsmitglieder sind mit der Einladung zu der Mitgliederversammlung zu versenden.
- e) Für ein vorzeitiges ausgeschiedenes Mitglied des Vorstandes kann ein anderes Mitglied in der auf das Ausscheiden folgende Mitgliederversammlung gewählt



werden. Die Dauer der Amtszeit des neugewählten Vorstandsmitglieds schließt die Dauer der Amtszeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds ein.

§ 8

Wahlen und Abstimmungen

1. Die Wahlen werden nach demokratischen Grundsätzen offen oder auf Antrag geheim durchgeführt. Sie werden durch einfache Mehrheit der gültigen Stimmen entschieden. Kommt im ersten Wahlgang Stimmengleichheit zustande, so hat ein zweiter stattzufinden. Bringt dieser zweite Wahlgang keine Entscheidung zwischen zwei Bewerberinnen bzw. Bewerbern, so entscheidet das vom Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu ziehende Los.
2. Alle Wahlen finden grundsätzlich für den Zeitraum von zwei Jahren statt. Die erstmalige Wahl der ersten Kassenprüferin bzw. des ersten Kassenprüfers gilt nur für den Zeitraum von einem Jahr. Danach wird die zweite Kassenprüferin bzw. der zweite Kassenprüfer automatisch erste Kassenprüferin bzw. erster Kassenprüfer*in und die zweite Kassenprüferin bzw. der zweite Kassenprüfer wird neu gewählt.
3. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden des beschlussfassenden Organs.

Die Beschlussfassung des Vorstandes kann im Umlaufverfahren erfolgen, Vorstandssitzungen per Videokonferenz sind zulässig, dort getroffene Beschlüsse sind gültig.

Satzungsänderungen können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

§ 9

Aufstellung von Wahlvorschlägen bei Kommunalwahlen

Die Bewerberinnen und Bewerber für Gemeinde- und Kreiswahlen werden in geheimer schriftlicher Abstimmung und unter Beachtung der sonstigen Anforderungen des § 20 Abs. 3 GKWG auf einer Mitgliederversammlung (Wahlversammlung) gewählt. In den Wahlversammlungen dürfen jeweils nur die ordentlichen Mitglieder der Wählergemeinschaft an der Abstimmung teilnehmen, die im jeweiligen Wahlgebiet nach § 2 GKWG (Gemeinde, Stadt oder Kreis) zum Zeitpunkt der Wahlversammlung wahlberechtigt (§ 3 GKWG) sind.



Für jedes Wahlgebiet ist im Rahmen der Wahlversammlung eine Versammlungsleiterin bzw. ein Versammlungsleiter zu bestimmen. Zu Vermeidung von Wahlanfechtungen hat die Versammlungsleiterin bzw. der Versammlungsleiter dafür Sorge zu tragen, dass an der jeweiligen Abstimmung nur die berechtigten Personen teilnehmen, die zum Zeitpunkt der Bewerberaufstellung im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind.

Die Wahlvorschläge müssen von drei Mitgliedern des Vorstands unterzeichnet sein. Unter den drei Mitgliedern muss die/der Vorsitzende oder die/der Stellvertretende sein.

Die gesetzlichen Bestimmungen nach dem GKWG und der GKWO sind zu beachten. Die Aufstellung der Kandidatinnen und Kandidaten für die unmittelbaren Wahlvorschläge wird nach der Reihenfolge der Wahlkreise vorgenommen, die der Listenwahlvorschläge nach der Reihenfolge der Liste.

§ 10

Prinzip des freien Mandates

Abgeordnete aller kommunalen Vertretungen haben bei allen Wahlen und Abstimmungen nach ihrer freien, nur durch das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu entscheiden.

An Verpflichtungen und Aufträge, durch die diese Freiheit der Abstimmung eingeschränkt oder aufgehoben wird, sind sie nicht gebunden.

§ 11

Geschäftsleitung

Der Vorstand kann beschließen, dass die Geschäfte der Wählergemeinschaft durch eine Geschäftsleitung geführt werden und welche Aufgaben auf die Geschäftsleitung delegiert werden. Die Geschäftsleitung kann dafür aus Mitteln der Wählergemeinschaft bezahlt werden. Die Höhe der Bezahlung und etwaige arbeitsrechtliche Regelungen obliegen dem Vorstand.

§ 12

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 13



Auflösung und Vermögen

1. Die Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist nur dann beschlussfähig, wenn sie mit einer Frist von einem Monat zu diesem Zweck einberufen wurde und mindestens drei Viertel der satzungsmäßigen Stimmberechtigten anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschussfähig, so ist innerhalb eines Monats eine zweite außerordentliche Mitgliederversammlung abzuhalten, die dann über die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschließt.
2. Der Beschluss über die Auflösung bedarf jedoch einer Mehrheit von 2/3 der in dieser Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens

§ 14

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung ist von den folgenden Damen und Herren (Gründungsmitgliedern) genehmigt worden und tritt am 18. Januar 2023 in Kraft.

Im Rahmen der Mitgliederversammlung am 6. März 2025 wurden die §§ 6 und 8 überarbeitet.

